

§ 1

(1) Der Beirat, für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist ein selbständiges, beratendes und beschließendes Organ auf dem Gebiet des Bauwesens. Er ist einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates unterstellt.

(2) Der Beirat ist ein ehrenamtliches Gremium von 15 ständigen Mitgliedern, die im Auftrage des Ministerrates vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen werden.

§ 2

(1) Die Leitung des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat obliegt einem ständigen hauptamtlich tätigen Vorsitzenden. Er wird auf Vorschlag des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates vom Ministerrat berufen.

(2) Der Vorsitzende vertritt dem Beirat bei Beratungen im Ministerrat. Falls erforderlich, können auch alle Mitglieder des Beirates oder einzelne Mitglieder mit besonderer Sachkenntnis hinzugezogen werden.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Beirat im Rechtsverkehr.

§ 3

Der Beirat für Bauwesen berät den Ministerrat bei der Beschlußfassung über

- a) Planungen ganzer Gebiete,
- b) Planungen der wichtigsten Städte, gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz GBl. S. 965),
- c) Projekte für Gebäude oder bauliche Anlagen von besonderer Bedeutung, soweit nicht die Beschlußfassung gemäß § 4 des Statuts dem Beirat übertragen wird,
- d) wichtige Grundsätze des Bauwesens und Baugesetze,
- e) alle Fragen des Bauwesens, die ihm vom Ministerrat überwiesen werden.

§ 4

Der Beirat für Bauwesen beschließt selbst über

- a) bedeutende Planungen von Städten und Dörfern, sofern sie nicht, gemäß § 3 Buchst. b dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorbehalten sind,
- b) Projekte von Gebäuden und baulichen Anlagen von besonderer Bedeutung sowie über Entwürfe für die Rekonstruktion kulturhistorisch besonders wertvoller Baudenkmäler,
- c) Richtlinien, Entwurfsnormen, wirtschaftliche Kennziffern und sonstige grundsätzliche Fragen im Bauwesen,
- d) alle wichtigen Typenprojekte für den Wohnungsbau, die gesellschaftlichen Bauten, die landwirtschaftlichen Bauten und den Industriebau,
- e) die Einführung neuer Bauweisen, Baukonstruktionen und Baustoffe, die für die weitere Entwicklung im Bauwesen von besonderer Bedeutung sind,
- f) alle Fragen des Bauwesens, die ihm vom Ministerrat zur eigenen Beschlußfassung übertragen worden sind.

§ 5

(1) Die Beschlüsse des Beirates für Bauwesen sind allgemein verbindlich.

(2) Bei der Beratung von Plänen, Entwürfen und anderen Vorlagen im Beirat für Bauwesen sind Vertreter des jeweiligen Planträgers hinzuzuziehen und anzuhören. Die Planträger haben die erteilten Auflagen zur Überarbeitung termingemäß zu erfüllen. Der Beginn der Bauarbeiten darf erst nach endgültiger Beschlußfassung durch den Beirat für Bauwesen erfolgen.

(3) Alle Beschlüsse des Beirates für Bauwesen, denen allgemeine Bedeutung zukommt, sind im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen.

§ 6

(1) Die beim Beirat für Bauwesen einzureichenden Pläne, Entwürfe und sonstigen Unterlagen sind vorher durch

- das zuständige Ministerium,
 - den jeweiligen Planträger,
 - den Rat der Stadt oder des Bezirkes und
 - das Ministerium für Aufbau,
- gegebenenfalls auch die Deutsche Bauakademie,

zu überprüfen und zu unterzeichnen.

(2) Der Beirat kann im Bedarfsfälle weitere Gutachten anfordern und qualifizierte Fachkräfte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Beirates können vom Vorsitzenden beauftragt werden, zu den Vorlagen gutachtlich Stellung zu nehmen und im Beirat bzw. Ministerrat dazu Bericht zu erstatten.

(4) Der Beirat hat das Recht, zur Überprüfung und Begutachtung wichtiger Fragenkomplexe Kommissionen zu benennen, die sich aus Mitgliedern des Beirates oder sonstigen qualifizierten Fachkräften zusammensetzen.

(5) Die Beratungen des Beirates können in besonderen Fällen an Ort und Stelle eines Objektes abgehalten werden.

§ 7

(1) Der Beirat arbeitet nach einem von ihm zu beschließenden Arbeitsplan, dem die Schwerpunktaufgaben des Volkswirtschaftsplanes auf dem Gebiet des Bauwesens sowie die Forschungspläne zugrunde liegen. Der Arbeitsplan bedarf der Bestätigung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.

(2) Die Festlegung der in den Arbeitsplan aufzunehmenden Aufgaben erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirates in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Aufbau und der Deutschen Bauakademie. Dabei sind vor allem die von der Staatlichen Plankommission bestätigten Projektierungspläne der Planträger und der Plan der Typisierung zugrunde zu legen.

(3) Der Arbeitsplan des Beirates ist außerdem mit den Arbeitsplänen der Beiräte für Architektur beim Ministerium für Aufbau und bei den Räten der Bezirke abzustimmen.

§ 8

(1) Der Beirat tritt in der Regel monatlich einmal zusammen. Der Vorsitzende kann im Auftrage des Ministerrates oder bei sonstigen dringenden Anlässen außerordentliche Sitzungen einberufen.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind zur persönlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet